

## Corona – Schutzmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen

### Hinweise zu Ihrer Geschäftsinhalts- und Gewerblichen Gebäudeversicherung

Die Ausbreitung des Corona-Virus und die in diesem Zusammenhang erforderlichen, weitgehenden Maßnahmen stellen eine außergewöhnliche Situation dar. Vielerorts treffen die verantwortlichen Behörden verschärfte Maßnahmen, um die Pandemie einzudämmen. Auch bei Ihnen haben Gesundheit und Schutz der Mitarbeiter höchste Priorität.

Wir möchten Sie auch in dieser außergewöhnlichen Situation begleiten und Ihnen unterstützend zur Seite stehen.

In den Produkten der gewerblichen Sachversicherung werden die Pflichten des Versicherungsnehmers u.a. als Obliegenheiten bezeichnet. In den Versicherungsbedingungen findet man sie unter den Begriffen Gefahrerhöhung, Sicherheitsvorschriften oder auch behördliche Auflagen. **Diese versicherungsvertraglichen Inhalte und Vereinbarungen gelten auch weiterhin und sind maßgebend für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.**

Auch wollen wir Ihnen an dieser Stelle einige praktische Hinweise geben, was Sie bei einer vollständigen oder teilweisen Betriebsstilllegung beachten sollten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. **Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die hier gemachten Hinweise weder vollständig noch abschließend sind.**

Die hier erläuterten Maßnahmen sind als Prävention gegen typische Schadensereignisse zu verstehen, die durch Nichtbeachten von Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften oder behördlichen Auflagen entstehen können.

#### Anzeige etwaiger Betriebs- oder Werksschließungen (ganz oder teilweise) an den Sachversicherer

Aus versicherungsrechtlicher Sicht kann eine Gefahrerhöhung vorliegen, wenn der Betrieb oder Teile des Betriebs stillgelegt werden. Gefahrerhöhungen können die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung beeinträchtigen und sind umgehend anzuzeigen. Sofern Ihr Betrieb aufgrund der Allgemeinverordnung eines Bundeslandes geschlossen ist, muss eine Anzeige zur Gefahrerhöhung aus diesem Anlass nicht erfolgen.

#### Sicherheitsvorschriften und Hinweise

Nachstehend haben wir einige wichtige Punkte für Sie zusammengefasst, welche in den Wirkungsbe- reich der vereinbarten Sicherheitsvorschriften fallen:

In der **Geschäftsinhalts- und der Gewerblichen Gebäudeversicherung** sind, insbesondere bei einer Betriebsstilllegung, die versicherten Räume und Gebäude genügend häufig zu kontrollieren.

Zu beachten sind folgende Maßnahmen:

- Alle Feuerschutzabschlüsse sind geschlossen zu halten.
- Alle nicht benötigten elektrischen Anlagen sind auszuschalten.
- Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

- Anlagerungen an Gebäuden oder Einfriedungen während der Betriebsstilllegung sind zu vermeiden.
- Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebs sind verschlossen zu halten, solange die Arbeit (von Nebenarbeiten abgesehen) in diesen Betriebsteilen ruht.
- Alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) sind uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit (von Nebenarbeiten abgesehen) in diesen Betriebsteilen ruht.
- Registriertassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber sind nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind genügend häufig zu kontrollieren. Insbesondere sind die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen im Rahmen von Rundgängen visuell auf Wasseraustritte hin zu überwachen. Alternativ sind wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Werden Trinkwasserleitungen entleert, ist dies aufgrund des Hygiene- und Korrosionsschutzes besonders gründlich durchzuführen; hier gilt, dass auch das Restwasser vollständig entfernt werden muss.

### **Hinweise zu trinkwasserführenden Anlagen**

Werden Trinkwasserleitungen nicht bzw. nicht ständig durchströmt, besteht ein hohes Verkeimungsrisiko. Durch Stagnation von Trinkwasser besteht in der Folge auch die Gefahr der Beschädigung des Trinkwassernetzes.

Der fehlende vollständige Austausch von Trinkwasser über mehr als 72 Stunden ist zu vermeiden. Eine längere Unterbrechung ist ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb der Trinkwasserinstallation. In diesem Fall muss bei Wiederinbetriebnahme durch Öffnen jeder Entnahmestelle der vollständige Trinkwasseraustausch sichergestellt werden. Dauert die Betriebsstilllegung mehr als vier Wochen an, müssen die Leitungen abgesperrt und bei Wiederinbetriebnahme regelkonform gespült werden. Bei mehr als sechs Monaten Betriebsstilllegung müssen zusätzlich mikrobiologische Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden.

### **Sicherheitstechnische Anlagen und Fristen zur Prüfung**

Vertraglich vereinbarte Brandmelde- und Löschanlagen sowie Einbruchmeldeanlagen sind weiterhin uneingeschränkt funktionsfähig zu halten.

Sind wegen Einschränkungen des Corona-Virus erforderliche Prüfungen, die sich aus behördlichen oder versicherungstechnischen Vorgaben (auch Klauseln und besondere Vereinbarungen) ergeben, nicht fristgemäß durchführbar, sind diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Hierzu

zählen auch Wartungen und Inspektionen von Einbruchmeldeanlagen sowie Prüfungen von elektrischen Anlagen.

### **Empfehlungen gegen Schäden am Kraftfahrzeuginhalt**

Die Kraftfahrzeuge sollen für die Zeit der Betriebsstilllegung entladen und die Sachen in die Versicherungsräume gebracht werden. Dadurch besteht für diese Sachen der Versicherungsschutz mit den Voraussetzungen der Geschäftsinhaltsversicherung.

Soweit Sie in Erwägung ziehen die Kraftfahrzeuge in den Betriebsräumen abzustellen, möchten wir auf die Garagenverordnungen der einzelnen Bundesländer hinweisen.

Die Garagenverordnungen der Bundesländer enthalten u. a. Vorschriften für den Betrieb von Garagen und Stellplätzen. Demnach ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Betriebsräumen bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Ausstellung und Verkauf von Kraftfahrzeugen) nicht erlaubt. Zur Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt für die Geschäftsinhalts- und die Gewerbliche Gebäudeversicherung folgende Vereinbarung:

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung. Voraussetzung ist, dass sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren Sachen befinden und dass keine feuergefährlichen Arbeiten sowie Tankvorgänge durchgeführt werden.

**Bei Fragen und Unsicherheiten gehen Sie bitte auf die bekannten Ansprechpartner zu!**

**Wir stehen für Ihre Fragen gern zur Verfügung.**